

Satzung

für die Betreuung einer Kindertageseinrichtung in gemeindlicher
Trägerschaft
(Kita - Satzung)

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBI. S. 249), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBI. S. 5622, ber. S. 916) und der §§ 14 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 01. November 1995 beschließt die Gemeindevertretung Spantekow am 25.01.1996 folgende Satzung:

§ 1 Kindertagesstätte

Die Gemeinde Spantekow betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als sozialpädagogische Einrichtung in organisatorischer Einheit von Kinderkrippe, Kindergarten und Hort.

§ 2 Kindertagesförderung

Die Kita dient der Unterstützung der Erziehungsberechtigten durch ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot. Die Kindertagesförderung hat insbesondere ihrem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag durch phantasievolles Spiel in kindgerechter Weise zu entsprechen, die Kinder zur zunehmend selbständigen und kompetenten Gestaltung ihres gemeinsamen Alltags zu befähigen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen von Minderheiten vorzubeugen, zur Verantwortung für die menschliche Gemeinschaft und zur Achtung, Bewahrung und Pflege der natürlichen Umwelt zu befähigen, vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber den Mitmenschen zu befähigen.

§ 3 Kindertageseinrichtung

(1) Die Kita betreut Kinder unterschiedlichen Alters bis zum Ende der Grundschule. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung bis zum Ende der Orientierungsstufe möglich.

(2) Die Öffnungszeiten der Kita richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien. Die Gemeindevertretung hat mittels gesonderten Beschluß die Öffnungszeiten festzusetzen. Der Beschluß ist als Anlage 1 zur Satzung zu führen.

(3) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel in Gruppen, welche von jeweils 1 Person betreut werden (Eine Gruppenbetreuung sollte gewährleistet sein.).

Die Gruppengröße beträgt maximal: für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr - 6 Kinder, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - 18 Kinder und für Schulkinder entsprechend Abs. 1 - 22 Kinder.

§ 4 Kindertagesstättenplätze

- (1) Kinder mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, deren Erziehungsberechtigte mindestens täglich vier Stunden berufstätig sind oder entsprechend dem SGB Teil VIII an der Ausübung ihres Personensorgerechtes gehindert sind, haben einen Anspruch auf einen Ganztageplatz im Kindergarten.
- (2) Bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz von bis zu 6 Stunden arbeitstäglich.
- (3) Die Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt findet entweder in der Form von bis zu 6 Stunden oder als Ganztagsbetreuung statt. Für Schulkinder gemäß § 3, Abs. 1 erfolgt die Betreuung in Form von bis zu 3 Stunden oder in Form von über 3 Stunden.
- (4) Der Bedarf an Plätzen ist von den Erziehungsberechtigten jeweils bis zum 01. März bzw. 01. September jedes Jahres schriftlich gegenüber dem Leiter der Kita anzuzeigen.

§ 5 An- und Abmeldungen

- (1) An- und Abmeldungen haben gegenüber dem Leiter der Einrichtung schriftlich zu erfolgen.
Für Abmeldungen ist eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Betreuungsvertrag (Anlage 3 dieser Satzung) abzuschließen. Insbesondere ist die Betreuungszeit gemäß § 4, Abs. 1-3 festzulegen.
- (3) Mit Abschluß des Betreuungsvertrages ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita vorzulegen.
- (4) Die Abmeldung von Kindern im Sinne des Abs. 1 ist für Zeiten von Urlaub und Krankheit nicht zulässig. Zwischen Ab- und Anmeldung müssen, außer in begründeten Ausnahmefällen, mindestens 3 Monate liegen.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Leiterinnen der Gruppen führen mindestens zweimal jährlich eine Elternversammlung durch. Elternversammlungen sind von der Leiterin der Gruppe ebenfalls einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Erziehungsberechtigten fordern.
- (2) Die Elternversammlung jeder Gruppe wählt aus ihren Reihen zwei Vertreter für den Elternrat.
- (3) Die Vertreter der Gruppe bilden den Elternrat. Seine Einberufung erfolgt in Anwendung des Abs. 1 durch den Leiter der Kita.

**§ 7
Benutzungsgebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes entsprechend § 4, Abs. 1-3 erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von 30 v.H. der Regelsätze auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Regelsätze.

(2) Die jeweils geltende Regelsatzverordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist als Anlage 2 dieser Satzung beizufügen. Als Anlage 2.1 sind die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 1 in DM-Wert aufzuführen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Die Zahlungsart ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Unter Beachtung der Höhe des Einkommens und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Erziehungsberechtigten können auf Antrag des Erziehungsberechtigten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch diesen die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise übernommen werden.

(5) Neben der Benutzungsgebühr ist bei Inanspruchnahme der Essenversorgung eine Verpflegungspauschale entsprechend Abs. 3 rückwirkend unter Beachtung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungspauschale ist mittels Beschluß der Gemeindevertretung festzusetzen und als Anlage 4 dieser Satzung zu führen.


**§ 8
Schlußbestimmungen**


(1) Die Satzung mit ihren Anlagen hat zur Einsichtnahme in der Kita vorzuliegen.

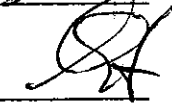
(2) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsgebührensatzung vom 23.09.1992 sowie die Gebührensatzung zur Essenversorgung in der Kita Spantekow vom 23.09.1992 außer Kraft.

Gemeinde Spantekow, den 25.01.1996

Aufgestellt: GV Lommatsch

Ausgefertigt: 
Bürgermeister

Aushang am: 19.02.1996 
Unterschrift

Abnahme am: 05.03.1996 
Unterschrift

